

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2023

Freitag, den 15. Dezember 2023

Nr. 21

Satzung der Stadt Osnabrück vom 05. Dezember 2023 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2024	65
Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – für das Wirtschaftsjahr 2024	66
Satzung der Stadt Osnabrück vom 5. Dezember 2023 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Wirtschaftsjahr 2024	68
Satzung der Stadt Osnabrück vom 5. Dezember 2023 über die Höhe der Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2024	69

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 05. Dezember 2023
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Abwasserbeseitigung
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 05. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2024 folgende Gebühren festgesetzt:

G e b ü h r e n

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m ³ | 2,98 Euro |
| 2. für die Ableitung des Niederschlagswassers je m ² | 1,11 Euro |
| 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m ³ | |
| a) für die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m ³ | 2,28 Euro |

- | | |
|--|-----------|
| b) für die Ableitung von anderem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation je m ³ | 3,11 Euro |
| c) für die Ableitung von anderem Wasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m ³ | 1,34 Euro |

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2024 folgende Gebührensätze festgesetzt:

G e b ü h r e n

- | | |
|--|------------|
| a) für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen je m ³ Schlamm | 74,29 Euro |
| b) für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben je m ³ Grubeninhalt | 64,12 Euro |

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2024.

Osnabrück, den 05. 12. 2023

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Stadt Osnabrück

**Satzung der Stadt Osnabrück
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
- Friedhofsgebührensatzung -
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 5. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und des Krematoriums werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage ausgewiesenen Tarif. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Gebührentarife, die unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen, werden mit Nettobetrag angegeben. Im Gebührenbescheid wird der Bruttobetrag mit dem aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz berechnet.

Der Gebührentarif gilt für das Wirtschaftsjahr 2024.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
1. ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert,
 2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichten der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Als Beginn der Inanspruchnahme der Grabstätte wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätte werden bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Die zu erhebenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gültigkeit

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2024 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 3. 2006 für das Wirtschaftsjahr 2023 außer Kraft.

Osnabrück, den 5. Dezember 2023

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Osnabrück
für das Wirtschaftsjahr 2024**

G E B Ü H R E N T A R I F

Die nachstehenden Gebühren gelten für alle Friedhöfe der Stadt Osnabrück

Art der Leistung	Euro
1.0 Bestattungsgebühren	
1.1 Bestattung in einer Reihengrabstelle:	
1.1.1 Erdbestattung für Verstorbene im Alter über 6 Jahren	360,00
1.1.2 Erdbestattung für Totgeborene und Fehlgeborene	51,00
1.1.3 Erdbestattung ohne Sarg (Zusatzgebühr)	535,00
1.1.4 Urnenbestattung	90,00
1.2 Bestattung in einer Wahlgrabstätte:	
1.2.1 Erdbestattung für Verstorbene im Alter über 6 Jahren	450,00
1.2.2 Erdbestattung für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	82,00
1.2.3 Erdbestattung für Todgeborene und Fehlgeborene	51,00
1.2.4 Erdbestattung ohne Sarg (Zusatzgebühr)	535,00
1.2.5 Urnenbestattung	90,00
1.2.6 Für die Gebühren unter 1.1 und 1.2 werden gleistet: Bei Erdbestattungen: Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Dekoration der Kränze am Grab, Verwaltungsaufwand Bei Urnenbestattungen: Bestattung der Urne, Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes, Transport der Kränze nach der Trauerfeier bis zum Grab, Dekoration der Kränze am Grab, Verwaltungsaufwand	
1.2.7 Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	100,00
1.2.8 nur einfache Gebührenerhebung bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Verstorbenen übereinander in einer Erdwahlgrabstätte	
1.2.9 Bei Tieferbettung im Zusammenhang mit einer Bestattung reduzieren sich die Gebühren zu 1.2.1 und 1.2.2 um 50 %	
1.3 Feuerbestattung	
1.3.1 für Verstorbene im Alter über 6 Jahren inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	214,28 (zzgl. MwSt)
1.3.2 für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	126,05 (zzgl. MwSt)

	inkl. Lieferung der Aschenkapsel und Aufbewahrung von Sarg und Urne	
1.3.3	Lieferung einer Aschenkapsel	6,72 (zzgl. MwSt)
2.0	Benutzungsgebühren	
2.1	Benutzung der Trauerhalle einschließlich Aufbahrung für eine Trauerfeier für eine Dauer von 45 Minuten	235,00
	Damit werden abgegolten: Benutzung des Aufbahrungsraumes, Benutzung der Trauerhalle, Überführung des Sarges vom Aufbahrungsraum zur Trauerhalle, würdige Ausschmückung des Raumes	
2.2	Benutzung des Aufbahrungsraumes und anschließende Bestattung ohne Benutzung der Trauerhalle	93,00
2.3	Benutzung der Trauerhalle gemäß 2.1, jedoch ohne Benutzung des Aufbahrungsraumes	142,00
2.4	Benutzung eines Abschiedsraumes für eine Dauer von 2 Stunden (einschl. Vor- und Nachbereitung)	60,00
2.5	Benutzung des Raumes für die Waschung von Verstorbenen	60,00
2.6	Benutzung der Räume für Kühlung oder Tiefkühlung	50,00
2.7	Nutzung der Kühlanlage (zusätzlich zur Pos. 2.1, 2.2 oder 2.6), je Kalendertag	15,00
2.8	Nutzung der Tiefkühlanlage (zusätzlich zur Pos. 2.6), je Kalendertag Der Kalendertag der Beisetzung auf einem Friedhof der Stadt Osnabrück bzw. der Übergabe an das Krematorium wird nicht gezahlt (Pos. 2.7 und 2.8)	20,00
2.9	Zuschlag für Nutzung Aufbahrungsraum, Kühlraum oder Tiefkühlung ohne weitere Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhöfe der Stadt Osnabrück oder des Krematoriums (zusätzlich zu den Pos. 2.6, 2.7 und 2.8), je Kalendertag	17,00
2.10	Zuschlag für die Benutzung der Trauerhallen und Abschiedsräume an Samstagen	100,00
2.11	Für die Gebührenpositionen 2.6 bis 2.9 wird im Leistungsbereich des Krematoriums der aktuell gültige Mehrwertsteuersatz erhoben. Der Leistungsbereich der Friedhöfe ist steuerfrei.	
2.12	Benutzung des Raums für Angehörige bei der Übergabe an das Feuer	42,02 (zzgl. MwSt)
3.0	Gebühren für den Erwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	

	Die Gebührenberechnung richtet sich nach der Anzahl der eingeräumten Grabstellen übereinander und/oder nebeneinander.	
3.1	Erdwahlgrabstätten für die Erdbestattung, je Grabstelle je Jahr	74,00
3.2	Erdwahlgrabstätten in landschaftlicher Lage je Grabstelle von 10 qm je Jahr	312,00
3.3	Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, je Grabstelle je Jahr	74,00
3.3.1	Grabpflege einer Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen mit einer oder zwei übereinanderliegenden Grabstellen, je Jahr Ab der dritten Grabstelle erhöht sich die Gebühr entsprechend.	82,35 (zzgl. MwSt)
3.3.2	Grabstele für eine Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen	1.537,81 (zzgl. MwSt)
3.3.3	Kissenstein für eine Erdwahlgrabstätte in gestalteten Flächen	1.352,94 (zzgl. MwSt)
3.4	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle je Jahr	51,00
3.5	Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, je Grabstelle je Jahr	100,00
3.5.1	Grabplatte für eine Urnenwahlgrabstätte als Wiesengrab	126,05 (zzgl. MwSt)
3.6	Urnenwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, je Grabstelle je Jahr	51,00
3.6.1	Grabpflege für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen mit zwei Grabstellen, je Jahr	26,05 (zzgl. MwSt)
3.6.2	Grabstele für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen	1.504,20 (zzgl. MwSt)
3.6.3	Kissenstein für eine Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen	1.342,86 (zzgl. MwSt)
3.6.4	Anteilige Kosten für 4-er Grabstele auf einer Urnenwahlgrabstätte in gestalteten Flächen	1.098,32 (zzgl. MwSt)
3.7	Für die Vergabe eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten vor der ersten Bestattung wird ein um 20 % verminderter Gebührensatz berechnet. Mit der ersten Bestattung tritt der volle Gebührensatz, der zum Zeitpunkt der Beisetzung gilt, in Kraft.	
3.8	Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird eine anteilmäßige Gebühr berechnet für die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehende Zeit.	
3.9	Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Sutthausener Friedhof, Abteilung „Alter katholischer Teil“ wird die Hälfte der Gebühr der Ziffern 3.1 bis 3.4 berechnet.	
3.10	Kinderwahlgrabstätten für Verstorbene im Alter bis 6 Jahren, je Grabstelle je Jahr	22,00

4.0	Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstellen	
4.1	Erdreihengrabstellen	
4.1.1	Erdreihengrabstellen für Erwachsene (im Alter über 6 Jahren)	1.550,00
4.1.2	Erdreihengrabstellen als Wiesengrab	1.895,00
4.1.3	Grabstein für eine Erdreihengrabstelle als Wiesengrab	567,23 (zzgl. MwSt)
4.2	Urnenreihengrabstellen	
4.2.1	Urnenreihengrabstellen	1.010,00
4.2.2	Urnenreihengrabstellen im anonymen Feld	1.370,00
4.2.3	Urnenreihengrabstellen als Gemeinschaftsgrabanlage	1.275,00
4.2.4	Anteilige Kosten für Grabstein und Namensnennung auf einer Urnenreihengrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage	365,55 (zzgl. MwSt)
4.2.5	Urnenreihengrabstellen in großen Gemeinschaftsgrabanlagen	1.010,00
4.2.6	Grabpflege und Namensnennung auf Grabstele der großen Gemeinschaftsgrabanlage	305,04 (zzgl. MwSt)
4.2.7	Urnenreihengrabstellen im Baumhain	1.175,00
4.2.8	Grabpflege und Namensnennung auf Grabstele im Baumhain	223,53 (zzgl. MwSt)
4.3	Gemeinschaftsgrabanlagen als Reihengrabstellen für Erd- und Urnenbestattungen	
4.3.1	für Fehlgeborene	150,00
5.0	Gebühren für Tief- und Ausbettungen	
5.1	Tief- und Ausbetten auf städtischen Friedhöfen:	
5.1.1	für Verstorbene im Alter über 6 Jahren	1.200,00
5.1.2	für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	480,00
5.1.3	für Urnen	110,00
5.2	Bei gleichzeitiger Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen wird die anderthalbfache Gebühr erhoben.	
5.3	Für Einbettungen sind die unter 1.0 festgesetzten Gebühren zu entrichten. Findet gleichzeitig eine Bestattung statt, wird für die Einbettung keine Gebühr erhoben.	
6.0	Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen	
6.1	Dokumentation und Abgabe oder Versand einer Urne	
6.1.1	Überbringen/Abgabe einer Urne mit anschließender Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Osnabrück	10,93 (zzgl. MwSt)

6.1.2	Urnenversand national	57,98 (zzgl. MwSt)
6.1.3	Urnenversand international	79,83 (zzgl. MwSt)
6.1.4	Abgabe einer Urne an Bestattungsunternehmen mit anschließender Bestattung auf einem nicht städtischen Friedhof	15,13 (zzgl. MwSt)
6.2	Änderungsgenehmigung von stehenden Grabmalen, sofern der Entwurf oder die Ausführung von den Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung abweichen	41,00
6.3	Änderungsgenehmigung von liegenden Grabmalen und Änderungsanträgen von Grabmalen, sofern der Entwurf und die Ausführung von den Bestimmungen der geltenden Friedhofssatzung abweichen	26,00
6.4	Ausstellen einer Graberwerbsersatzurkunde	20,00
6.5	Genehmigung von sonstigen Anträgen in Friedhofsangelegenheiten	25,00
6.6	Abräumen von Wahlgrabstätten und Reihengrabstellen bis 9 qm Fläche	61,34 (zzgl. MwSt)
6.7	Lieferung und Einbau eines Rahmens aus Metall inklusive des hierdurch entstehenden Mehraufwands für die Pflege von Rasenflächen für folgende Grabarten: 3.5 Urnenwahlgrabstätten als Wiesengrab, 4.1.2 Erdreihengrabstellen als Wiesengrab, Urnenreihengrabstellen als Wiesengrab	127,73 (zzgl. MwSt)

Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 5. Dezember 2023
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 5. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gem. § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

vom 18. 07. 2006 in der jeweils geltenden Fassung werden im Wirtschaftsjahr 2024 für die Straßenreinigung folgende Gebühren erhoben:

1) je lfd. Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- a) bei vierzehntäglicher einmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 2,82 EUR/lfd. m.
mit 2. Winterdienstpriorität 2,70 EUR/lfd. m.
- b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 5,63 EUR/lfd. m.
mit 2. Winterdienstpriorität 5,39 EUR/lfd. m.
- c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 11,26 EUR/lfd. m.
mit 2. Winterdienstpriorität 10,78 EUR/lfd. m.
- d) bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 28,15 EUR/lfd. m.
mit 2. Winterdienstpriorität 26,95 EUR/lfd. m.
- e) bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 33,78 EUR/lfd. m.
- f) bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung**
mit 1. Winterdienstpriorität 39,41 EUR/lfd. m.
- g) bei 12 zusätzlich variablen Reinigungsgängen**
in der 1. Winterdienstpriorität 1,30 EUR/lfd. m.
in der 2. Winterdienstpriorität 1,24 EUR/lfd. m.

§ 2

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2024 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 5. Dezember 2023

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Stadt Osnabrück

**Satzung
der Stadt Osnabrück vom 5. Dezember 2023
über die Höhe der Gebühren
für die Abfallbeseitigung
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) sowie der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBl. 2003, 273) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Osnabrück – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 5. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Haushaltsnahe Abfallsammlung und
-entsorgung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen erhebt die Stadt Osnabrück zur

Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

1.) Feste Abfallbehälter

Die jährliche Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

a) eine Grundstücksanschlussgebühr in Höhe von **9,30 EUR/Grundstück**

b) eine Behältergebühr

aa) für den Restabfall

bei 14-täglicher Abfuhr von 2-Rad-Behältern

- je 40-l-Restabfallbehälter **40,64 EUR**
bei Grundstücken mit 1 Person
(5,40 EUR Grundgebühr, **35,24 EUR** Leistungsgebühr)
- je 40-l-Restabfallbehälter **75,87 EUR**
bei Grundstücken mit 2 Personen
(5,40 EUR Grundgebühr, **70,47 EUR** Leistungsgebühr)
- je 60-l-Restabfallbehälter **111,11 EUR**
bei Grundstücken mit 3 Personen
(5,40 EUR Grundgebühr, **105,71 EUR** Leistungsgebühr)
- je 80-l-Restabfallbehälter **146,34 EUR**
(5,40 EUR Grundgebühr, **140,94 EUR** Leistungsgebühr)
- je 120-l-Restabfallbehälter **216,81 EUR**
(5,40 EUR Grundgebühr, **211,41 EUR** Leistungsgebühr)
- je 240-l-Restabfallbehälter **428,22 EUR**
(5,40 EUR Grundgebühr, **422,82 EUR** Leistungsgebühr)

bei 14-täglicher Abfuhr von 4-Rad-Behältern

- je 660-l-Restabfallbehälter **1.176,44 EUR**
(5,40 EUR Grundgebühr, **1.162,76 EUR** Leistungsgebühr)
- je 1.100-l-Restabfallbehälter **1.959,90 EUR**
(5,40 EUR Grundgebühr, **1.937,94 EUR** Leistungsgebühr)
- je 2.500-l-Restabfallbehälter **4.453,49 EUR**
(5,40 EUR Grundgebühr, **4.404,41 EUR** Leistungsgebühr)
- je 4.500-l-Restabfallbehälter **8.017,93 EUR**
(5,40 EUR Grundgebühr, **7.927,93 EUR** Leistungsgebühr)

Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Abfuhr von 4-Rad-Behältern erhöht sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr entsprechend der Anzahl der Abfahrten. Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bei 14-täglicher Abfuhr von Unterflurcontainern

- je 5.000-l-Restabfallbehälter **8.907,75 EUR**
Gewichtungsfaktor 0,88
1.156 EUR Grundgebühr,
7.751,75 EUR Leistungsgebühr)

Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

bei 14-täglicher Abfuhr von 70-l-Restabfallsäcken

- je 16 Stück 70-l-Restabfallsack
pro Jahr **107,92 EUR**
(43,92 EUR Grundgebühr,
4,00 EUR/Sack Leistungsgebühr)
- je 32 Stück 70-l-Restabfallsack
pro Jahr **171,92 EUR**
(43,92 EUR Grundgebühr,
4,00 EUR/Sack Leistungsgebühr)

- je 48 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 235,92 EUR
(43,92 EUR Grundgebühr, 4,00 EUR/Sack Leistungsgebühr)
- je 96 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 427,92 EUR
(43,92 EUR Grundgebühr, 4,00 EUR/Sack Leistungsgebühr)
- je 440 Stück 70-l-Restabfallsack pro Jahr 1.803,92 EUR
(43,92 EUR Grundgebühr, 4,00 EUR/Sack Leistungsgebühr)

bb) für den Bioabfall

bei 14-täglicher Abfuhr von 2-Rad Behältern

- je 120-l-Behälter 57,00 EUR
(5,40 EUR Grundgebühr, 51,60 EUR Leistungsgebühr)

bei 14-täglicher Abfuhr von Unterflurcontainern

- je 3.000-l-Bioabfallbehälter 2.046,10 EUR
Gewichtungsfaktor 0,69
(1.156 EUR Grundgebühr, 890,10 EUR Leistungsgebühr)

Bei vierwöchentlicher Abfuhr vermindert sich die in der Behältergebühr enthaltene Leistungsgebühr auf die Hälfte.

cc) für Altpapier

bei 14-täglicher Abfuhr von Unterflurcontainern

- je 5.000-l-Altpapierbehälter 1.156,00 EUR
(1.156 EUR Grundgebühr)

2.) Gebühren für Einzelleistungen (für angeschlossene Grundstücke)

- a) für den Erwerb und die Abfuhr eines 70-l-Restabfallsacks 4,00 EUR

- b) Entsorgung von Sperrmüll je angefangene 5 m³ 29,00 EUR pro Abfuhrtermin (Regelabfuhr)

Entsorgung von Sperrmüll für die ersten 5 m³ 78,00 EUR pro Abfuhrtermin

(als Expressabfuhr innerhalb von zwei Arbeitstagen oder zum Wunschtermin)

je weitere 5 m³ 29,00 EUR

- c) Abholung von Elektroaltgeräten 29,00 EUR pro Abfuhrtermin bei gleichzeitiger Abholung von Sperrmüll kostenlos)

- d) für Abfallbehältersonderentleerungen (1. Behälter an einem Standort), soweit die Sonderleerungen nicht am regulären Leerungstag stattfinden:

40 l-Restabfallbehälter	23,00 EUR
60 l-Restabfallbehälter	23,50 EUR
80 l-Restabfallbehälter	24,00 EUR
120 l-Restabfallbehälter	25,00 EUR
240 l-Restabfallbehälter	27,00 EUR
660 l-Restabfallbehälter	32,50 EUR
1.100 l-Restabfallbehälter	43,00 EUR
2.500 l-Restabfallbehälter	93,00 EUR
4.500 l-Restabfallbehälter	165,00 EUR
120 l-Bioabfallbehälter	25,00 EUR

60 l-Altpapierbehälter	19,00 EUR
120 l-Altpapierbehälter	19,00 EUR
240 l-Altpapierbehälter	17,00 EUR
660 l-Altpapierbehälter	9,00 EUR
1.100 l-Altpapierbehälter	6,00 EUR

- e) für Abfallbehältersonderleerungen (2. und jeder weitere Behälter an einem Standort) und befristet aufgestellte Behälter pro

40 l-Restabfallbehälter	4,00 EUR
60 l-Restabfallbehälter	4,50 EUR
80 l-Restabfallbehälter	5,00 EUR
120 l-Restabfallbehälter	6,00 EUR
240 l-Restabfallbehälter	9,00 EUR
660 l-Restabfallbehälter	20,00 EUR
1.100 l-Restabfallbehälter	31,00 EUR
2.500 l-Restabfallbehälter	70,00 EUR
4.500 l-Restabfallbehälter	140,00 EUR
120 l-Bioabfallbehälter	6,00 EUR

- f) für die Bereitstellung eines

Biofilterdeckels incl. Lieferung und Montage	43,00 EUR
Filtersatzes incl. Lieferung und Montage	33,00 EUR
Filtersatzes zur Selbstabholung	15,00 EUR

- g) 1 Bioabfallzwischenbehälter und 50 Bioabfalltüten 10,00 EUR
50 Bioabfallpapiertüten 4,00 EUR

- h) für die Veränderung des Behältervolumens auf dem jeweiligen Grundstück (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) je Vorgang 22,50 EUR

- i) für den Tausch eines verschmutzten gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter von 40 bis **1.100 l**) je Behälter 32,50 EUR

- j) für den Volls-service von Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehältern mit einem Volumen von 40 bis 240 Liter bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standort des/der Behälter bis zum Behälterbereitstellungsplatz beträgt die Gebühr pro Jahr

40- bis 60 l	80- bis 120 l	240 l
Abfallbehälter	Abfallbehälter	Abfallbehälter

Im Freien

Bis 50 m ohne Stufen	52,50 EUR	59,00 EUR	90,00 EUR
Bis 50 m mit Stufen	65,50 EUR	72,00 EUR	114,50 EUR
Bis 50 m mit Treppe mit mehr als 3 Stufen	91,50 EUR	109,50 EUR	Leistung wird nicht angeboten

aus Kellern, Garagen, Schuppen usw.

Bis 50 m ohne Stufen	65,50 EUR	72,00 EUR	103,00 EUR
Bis 50 m mit bis zu 3 Stufen	76,50 EUR	83,00 EUR	127,50 EUR

Bis 50 m mit **127,50 EUR 165,00 EUR** Leistung Treppe mit mehr als 3 Stufen wird nicht angeboten

Bei mehr als 50 m Entfernung wird eine Zusatzgebühr von 169,00 EUR pro Grundstück/Jahr zuzüglich einer Gebühr pro angefangene 10 m Überschreitung von **12,00 EUR** pro Abfallbehälter/Jahr erhoben.

k) für den Volls-service von Rest- und Altpapierbehältern mit einem Volumen von 660 bis 1.100 Liter bei mehr als 15 m und bis zu einer Entfernung von 50 m vom Standplatz des/der Behälter bis zum Behälterbereitstellungsplatz beträgt die Gebühr 20,00 EUR pro Leerung.

§ 2

Zusätzliche Leistungen der Abfallsammlung und -entsorgung

1.) Logistik von Containern

a) Erstaufstellung von Abfallpresscontainern und Abfallrollcontainern **42,00 EUR/Container**

b) Transport, Abholung und Tausch von Abfallpresscontainern und sonstigen Containern **84,00 EUR/Container**

2.) Miete von Containern

a) Miete von Absetzcontainern (Volumen von 5 - 10 m³), offen, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht **15,00 EUR pro angefangenem Monat**

b) Miete von Absetzcontainern (Volumen 5 - 10 m³), gedeckelt, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht **19,00 EUR pro angefangenem Monat**

c) Miete von Abrollcontainern (Volumen von 10 - 36 m³), soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht **29,00 EUR pro angefangenem Monat**

d) Miete von Selbstpresscontainern (Volumen bis 20 m³), Standardausführung **186,00 EUR pro angefangenem Monat**

3.) Miete von Müllsammelbehältern, die nicht unter § 1 Punkt 1.) fallen

Miete von Müllsammelbehältern, soweit die Zurverfügungstellung über 4 Wochen hinausgeht

Bezeichnung	Gebühr pro angefangenem Monat
Abfallbehälter mit 40 l bis 240 l	2,00 EUR
Abfallbehälter mit 660 l	3,50 EUR
Abfallbehälter mit 1.100 l	4,90 EUR
Abfallbehälter mit 2.500 l	12,50 EUR
Abfallbehälter mit 4.500 l	14,00 EUR

4.) Zusätzliche Abfallentsorgung

a) Entsorgung von Abfällen aus baulichen Veränderungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (ohne Bauschutt und Heizkörper) **52,00 EUR je angefangenen 1 m³**

b) Entsorgung von in Presscontainern gesammelten gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüsselnummer 20 02 01) **200,00 EUR/t**

c) Entsorgung von getrennt erfassten Folien in Foliensäcken (bis 2,5 m³)

1. Foliensack je Abholung	22,50 EUR/Sack
2. bis 5. Foliensacke je Abholung	5,00 EUR/Sack
ab dem 6. Foliensack je Abholung	3,00 EUR/Sack

d) Entsorgung von in Containern gesammelten Abfällen bei Abrechnung auf Kubikmeterbasis

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	31,00	EUR/m³
1.2	Sperrmüll	20 03 07	31,00	EUR/m³
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02	26,00	EUR/m³
2.2	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	53,00	EUR/m³
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	80,00	EUR/m³
3.1	Altholz Klasse A 1 - Rohholz, unbehandelt	17 02 01	11,00	EUR/m³
3.2	Altholz Klasse A2/A3 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	15,00	EUR/m³
3.3	Altholz Klasse A4 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04	27,00	EUR/m³
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u. ä.	20 02 01	11,00	EUR/m³

5.) Elektronisches Nachweisverfahren

a) Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen **96,00 EUR pro Stück**

b) Elektronische Signatur von Begleitpapieren **5,00 EUR pro Stück**

**§ 3
Gebühren an Gartenabfallplätzen,
Recyclinghöfen und am
Abfallwirtschaftszentrum Piesberg**

a) Gebühren für Grünabfälle

Grünabfälle und Stammholz < 10 cm Durchmesser ohne Baumstubben

je angefangenem m³ 11,00 EUR
Anlieferungen bis zu 1 m³ unabhängig von der Gesamtmenge von abgeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück kostenlos

Baumstubben und Stammholz > 10 cm, Durchmesser (frei von Erdanhaftungen und Verunreinigungen)

Anlieferung bis zu
0,25 m³ 5,00 EUR
0,50 m³ 10,00 EUR
1 m³ 20,00 EUR
je weiterer 0,5 m³ größer als 2 m³ 70,00 EUR/t

b) für die Inanspruchnahme von sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen

Abgabe in haushaltsüblichen Mengen

Frischkompost (bis 40 mm)	10,00 EUR/m ³
Fertigkompost (bis 15 mm)	12,00 EUR/m ³
Mulchkompost/Rindenmulch (bis 40 mm)	35,00 EUR/m ³
Oberbodengemisch	18,00 EUR/m ³

(Für alle Kompostprodukte wird eine Mindestgebühr von 2,00 EUR erhoben.)

c) Entsorgung von gemischten Restabfällen auf den Recyclinghöfen in Müllsäcken bis 120 Liter 1,00 EUR/20 Liter

**§ 4
Gebühren am Abfallwirtschaftszentrum
Piesberg**

Für den Bereich Abfallwirtschaftszentrum Piesberg werden in Verbindung mit den nachfolgenden Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind, folgende Gebühren erhoben:

1) Anlage A

Position	Bezeichnung	AVV	Preis	Einheit
1.1	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	170,00	EUR/t
1.2	Sperrmüll	20 03 07	170,00	EUR/t
1.3	Sperrmüll mit Matratzen, Teppich etc.	20 03 07	240,00	EUR/t
2.1	Bauschutt, ohne Verunreinigungen	20 02 02	26,00	EUR/t
2.2	Bauschutt, mit Bewehrung oder Kantenlänge > 50 cm	20 02 02	60,00	EUR/t
2.3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge < 50 cm	17 09 04	170,00	EUR/t
2.4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Kantenlänge > 50 cm	17 09 04	240,00	EUR/t
2.5	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	240,00	EUR/t
3.1	Altholz Klasse A1 - Rohholz, unbehandelt	17 02 01	49,00	EUR/t
3.2	Altholz Klasse A2/A3 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 01	69,00	EUR/t
3.3	Altholz Klasse A4 - ohne Teerölimprägnierungen	17 02 04	124,00	EUR/t
3.4	Altholz Klasse A4 - mit Teerölimprägnierungen (Bahnschwellen, Strommasten etc.)	17 02 04	152,00	EUR/t
4.1	Kompostierbare Abfälle aus Garten- und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u. ä.	20 02 01	61,00	EUR/t
4.2	verunreinigte kompostierbare Abfälle	20 02 01	170,00	EUR/t
4.3	Mähgut, Strohballen, Grassoden u. a.	20 02 01	77,00	EUR/t
4.4	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	170,00	EUR/t
4.5	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser (frei von Erdanhaftungen und Verunreinigungen)	20 02 01	70,00	EUR/t
4.6	Baumstubben und Stammholz > 10 cm Durchmesser (mit Erdanhaftungen)	20 01 01	90,00	EUR/t
5.1	Straßekehrriecht	20 03 03	96,00	EUR/t
5.2	Straßenkehrriecht teilentwässert	20 03 03	104,00	EUR/t
6.1	alle sonstigen nicht aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle bzw. Abfälle, die nicht die notwendigen Spezifikationen erfüllen (z. B. Kantenlänge)	div	240,00	EUR/t
6.2	unsortierte gemischte Abfälle, die vor einer Entsorgung aufbereitet/sortiert werden müssen	div.	400,00	EUR/t

Pro Anlieferung von „kompostierbaren Abfällen aus Garten und Landwirtschaft wie Laub, Strauchschnitt u.ä.“ und für „Bauschutt ohne Verunreinigungen“ wird eine Mindestgebühr von 11,00 EUR erhoben. Für alle anderen Abfallarten wird bei Verwiegung pro Anlieferung eine Mindestgebühr von 30,00 EUR erhoben. Verwiegungen erfolgen ab 0,2 t Nettogewicht.

2) Anlage B (Kleinanlieferungen)

a) Gemischte Restabfälle	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,125 m ³	3,00 EUR
0,25 m ³	6,00 EUR
0,50 m ³	12,00 EUR
0,75 m ³	18,00 EUR
1,00 m ³	24,00 EUR
je weiterer 0,25 m ³	6,00 EUR
größer als 2 m ³	170,00 EUR/t
b) Sperrmüll von angeschlossenen Grundstücken in der Stadt Osnabrück	
Anlieferung bis zu	Gebühr
1,00 m ³	5,00 EUR
2,00 m ³	10,00 EUR
3,00 m ³	15,00 EUR
4,00 m ³	20,00 EUR
5,00 m ³	25,00 EUR
größer als 5 m ³	170,00 EUR/t
c) Entsorgung von Matratzen	
Anlieferung bis zu	Gebühr
5 Stück	3,00 EUR/Stück
mehr als 5 Stück	240,00 EUR/t
d) Bauschutt	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,50 m ³	13,00 EUR
1,00 m ³	26,00 EUR
1,50 m ³	39,00 EUR
2,00 m ³	52,00 EUR
größer als 2 m ³	26,00 EUR/t
e) Asbestzementabfälle	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m ³	45,00 EUR
0,50 m ³	90,00 EUR
0,75 m ³	135,00 EUR
1,00 m ³	180,00 EUR
je weiterer 0,25 m ³	45,00 EUR
größer als 2 m ³	240,00 EUR/t
f) bitumenhaltige Abfälle	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m ³	82,00 EUR
0,50 m ³	164,00 EUR
0,75 m ³	246,00 EUR
1,00 m ³	328,00 EUR
je weiterer 0,25 m ³	82,00 EUR
größer als 2 m ³	420,00 EUR/t
g) Dämmmaterial	
Anlieferung bis zu	Gebühr
0,25 m ³	15,00 EUR
0,50 m ³	30,00 EUR
0,75 m ³	45,00 EUR
1,00 m ³	60,00 EUR
je weiterer 0,25 m ³	15,00 EUR
größer als 2 m ³	920,00 EUR/t
h) Verkauf von	
Big Bags	25,00 EUR/Stück
Säcke für Dämmmaterial	3,00 EUR/Stück
Abladen von Big Bags vom Anlieferungsfahrzeug	
1-3 Big Bags	20,00 EUR/Stück
4-9 Big Bags	15,00 EUR/Stück
ab 10 Big Bags	10,00 EUR/Stück

i) Annahme von weiteren Abfällen	
Abfallart	Gebühr
Grassoden/Böden unbelastete Kleinmengen bis 2 m ³	45,00 EUR m ³
PKW-Reifen (ohne Felge)	3,00 EUR pro Stück
PKW-Reifen (mit Felge)	4,00 EUR pro Stück
LKW-Reifen bis 120 cm Durchmesser	35,00 EUR pro Stück
LKW-Reifen größer 120 cm Durchmesser	70,00 EUR pro Stück
j) Sortierung von Abfällen (Personalstunde)	
	47,00 EUR/Stunde
k) Sortieren von Abfällen (Maschinenstunde)	
	50,00 EUR/Stunde
l) Fremdwiegung ohne Andienung von Abfällen	
	5,00 EUR /Wägung

§ 5

Gebühren für die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben

(gefährliche Abfälle sind mit einem * gekennzeichnet)

Für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd.ASN Nr.	Abfallart (interne Bezeichnung)	Gebühren
1.	160209* PCB-haltige Erzeugnisse	3,00 EUR/kg
2.	160506* Laborchemikalien	6,00 EUR/kg
3.	200119* Pflanzenschutzmittel	3,00 EUR/kg
4.	200113* Lösungsgemische	1,00 EUR/kg
5.	200127* Altlacke/Altfarben	1,00 EUR/kg
6.	160504* Spraydosen	2,00 EUR/kg
7.	200117* Fotochemikalien	2,00 EUR/kg
8.	200115* Laugen/-gemische	3,00 EUR/kg
9.	200114* Säuren/-gemische	4,00 EUR/kg
10.	160107* Ölfilter	1,00 EUR/kg
11.	200126* ölver. Betriebsmittel	1,00 EUR/kg
12.	060404* quecksilberhaltige Abfälle	17,00 EUR/kg
13.	200128 Wandfarbe	1,00 EUR/kg
14.	160509 Feuerlöscher	2,00 EUR/kg
15.	130205* Altöl	0,25 EUR/kg
16.	200133* Bleiakumulatoren	
	Motorradbatterien	1,00 EUR/Stück
	PKW-Batterien	1,00 EUR/Stück
	LKW-Batterien	2,50 EUR/Stück
17.	160602* Nickel Cadmium Batterien	2,00 EUR/Stück
18.	160504* Heliumflaschen	40,00 EUR/Stück

Für Kleinstmengen unabhängig von der Abfallart wird eine Mindestgebühr von 1,00 EUR/Anlieferung erhoben.

Anlieferungen bis zu 20 kg aus privaten Haushalten von an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken werden unabhängig von der Gesamtmenge kostenlos angenommen.

§ 6

Gültigkeit

Diese Satzung gilt für das Wirtschaftsjahr 2024 und darüber hinaus solange, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Osnabrück, den 5. Dezember 2023

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.